

Reglement der Unterstützungskasse des BSPV

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stiftung „Unterstützungskasse des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV“ gewährt den Mitgliedern des Bernischen Staatspersonalverbandes, allenfalls den überlebenden Ehegatten verstorbener Mitglieder sowie Personen, für deren Unterhalt ein Mitglied im Zeitpunkt seines Todes zur Hauptsache aufgekommen ist:

- einmalige Beiträge und rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung unverschuldeter finanzieller Schwierigkeiten;
- Rechtsauskunft und Rechtsschutz.

Art. 2 Gesuche

¹ Gesuche um Leistungen aus der Unterstützungskasse sind schriftlich, mit genauer Schilderung der Umstände, unter Beilage der nötigen Belege und Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.

² Über die Gewährung, teilweise Gewährung oder Ablehnung der Gesuche entscheidet der Stiftungsrat, welcher identisch mit der Geschäftsleitung des BSPV ist, endgültig. Der Stiftungsrat kann seine Entscheidkompetenz an einen Ausschuss aus Stiftungsratsmitgliedern delegieren.

³ Der Zentralvorstand ist regelmässig über die neuen Gesuche und über den Verlauf der Fälle zu orientieren.

Art. 3 Finanzierung

Durch allfällige Einlagen aus der allgemeinen Verbandsrechnung ist sicherzustellen, dass die Rechnung der Unterstützungskasse mittelfristig, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, ausgeglichen gestaltet werden kann.

II. Unterstützungsbeiträge und Darlehen

Art. 4 Beiträge und Darlehen

¹ Der Stiftungsrat kann an Mitglieder, welche sich in einer Notlage befinden, einmalige Beiträge bis höchstens Fr. 5'000.- ausrichten.

² Zur Überbrückung finanzieller Schwierigkeiten kann er kurzfristige Darlehen bis höchstens Fr. 10'000.- gewähren, wobei auf eine Verzinsung verzichtet werden kann. Die Modalitäten der Rückzahlung werden von Fall zu Fall geregelt.

III. Rechtsschutz

Art. 5 Gewährung

Rechtsauskunft und Rechtsschutz werden den Mitgliedern des BSPV in den folgenden Fällen gewährt:

- Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit es sich um Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, mit staatlichen Behörden oder mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Versicherungen, mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Nichtberufsunfällen handelt
- Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Renten und Sozialversicherungsbeiträgen stehen
- Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit stehen.

Art. 6 Voraussetzungen

Der Rechtsschutz wird Mitgliedern gewährt, die im Zeitpunkt des Gesuches dem BSPV seit mindestens 9 Monaten angehören und keine Beitragsausstände aufweisen.

Art. 7 Leistungsausschluss

¹ Kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei grobem Verschulden des Mitgliedes (vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln) oder wenn das Mitglied vorsätzlich falsche Angaben macht oder wichtige Tatsachen verschweigt.

Ebenfalls kann der Rechtsschutz verweigert werden, wenn das Mitglied ohne Absprache mit der Geschäftsstelle Kosten auslöst.

² Der Stiftungsrat kann zudem die Gewährung des Rechtsschutzes ablehnen, wenn er den Streitfall zur gerichtlichen Entscheidung nicht geeignet oder aussichtslos hält oder wenn er ein Verfahren aus verbandspolitischen Überlegungen als nicht opportun erachtet. Bestehen nur geringe Erfolgsaussichten, kann vom Mitglied eine angemessene Beteiligung an den zu erwartenden Kosten verlangt und die Bewilligung des Rechtsschutzes von seinem schriftlichen Einverständnis abhängig gemacht werden.

Art. 8 Subsidiarität

Ein Anspruch auf Übernahme von Anwalts- und / oder Gerichtskosten besteht nicht, wenn andere private oder staatliche Rechtsschutz-Institutionen (Rechtsschutzversicherungen, unentgeltliche Rechtspflege etc.) diese Leistungen erbringen.

Das Mitglied, welches über eine private Rechtsschutzversicherung verfügt, hat sofort ein Gesuch um Kostenübernahme an diese zu stellen. Die Unterstützungskasse übernimmt dann nur jene Kosten, die diese Versicherung nicht übernimmt.

Dasselbe gilt auch betreffend einem allfälligen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 9 Art des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz wird grundsätzlich durch Rechtsberatung und -vertretung durch den BSPV gewährleistet. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren oder zu umfangreicheren Verhandlungen so kann dem Mitglied eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden.

Art. 10 Bezeichnung der Rechtsvertretung

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet die Anwältin oder den Anwalt, wobei allfällige Vorschläge der Gesuchstellenden in der Regel zu berücksichtigen sind.

² Der Stiftungsrat kürzt seine Leistungen um mindestens 20 Prozent, sofern der oder die Gesuchstellende ohne nachvollziehbaren Grund eine Anwältin oder einen Anwalt ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsstelle bezieht.

Art. 11 Umfang des Rechtsschutzes

¹ In der Regel trägt die Unterstützungskasse 100 Prozent der Anwalts- und der allfälligen Gerichtskosten.

² Der Stiftungsrat kann die Beitragshöhe betragsmässig limitieren.

³ Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen den Beitragssatz reduzieren, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat oder wenn der Fall unverhältnismässige Kosten verursacht hat.

⁴ Allfällige Schadenersatz- sowie Genugtuungsleistungen, disziplinarische und richterliche Bussen sind in jedem Fall durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu tragen

⁵ Wird ein Streit für das Mitglied unter Zuspruch einer Prozessentschädigung erledigt, erwächst ihm aus der Erledigung ein wesentlicher materieller Vorteil oder werden von Dritten Beiträge an die Kosten geleistet, so hat sich das Mitglied an den Kosten der Stiftung zu beteiligen und die Leistung wird entsprechend gekürzt.

Art. 12 Orientierungspflicht

Die Gesuchstellenden stellen sicher, dass der Stiftungsrat ständig über den Verlauf des Streitfalles lückenlos orientiert wird. Die Rechtsvertretung hat der Geschäftsstelle Kopien aller relevanten Dokumente verzugslos zuzustellen

Art. 13 Widerruf des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz kann teilweise oder ganz widerrufen und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zur Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen verpflichtet werden:

- a) wenn es sich herausstellt, dass die vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin gemachten Angaben der Wahrheit offensichtlich nicht entsprechen;
- b) wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin unter Umgehung des Stiftungsrates prozessrechtliche Schritte eingeleitet oder Rechtsmittel ergriffen hat.
- c) wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Mitgliedschaft beim BSPV während der Dauer des noch nicht erledigten Rechtsschutzfalles kündigt.

Art. 14 Rückerstattungspflicht

Tritt ein Mitglied innert zwei Jahren seit dem Bezug von Rechtsschutzkosten aus dem BSPV aus, hat es sämtliche Rechtsschutzkosten der Stiftung zurückzuerstatten. Eine Ausnahme bildet ein Stellenwechsel ausserhalb der Mitgliedschaftsvoraussetzung des BSPV.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 11. März 2016 vom Stiftungsrat beschlossen und am 3. August 2016 von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht genehmigt.

Art. 16 Inkrafttreten

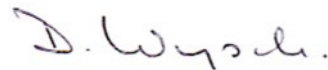
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Unterstützungskasse vom 1. Januar 2012.

Die Präsidentin:



Anastasia Falkner

Der Geschäftsführer:



Daniel Wyrch